Begründung

zum

Bebauungsplan "Zeitenwiesen" in Horb a.N.-Nordstetten

bezüglich den Änderungen vom 22.12.1980

Der rechtskräftige Bebauungsplan "Zeitenwiesen" ist nach den §§ 2 ff BBauG, entsprechend den Deckblättern vom 22.12.1980, gefertigt vom Stadtplanungs- Hochbau und Bauordnungsamt -Referat 3 A 3-, zu ändern.

Die Änderung sieht vor:

1.) Anstatt der durchgehenden Erschließungsstraße B zwischen Brunnen- und Ziegeleistraße nur eine Stichstraße mit Wendeplatte festzusetzen. Ab der Wendeplatte einen ca. 20 m langen und 3 m breiten Notfahrweg vorzusehen und für den restlichen Teil, bis zur Ziegeleistraße, ein Leitungsrecht auszuweisen.
Das Straßenteilstück kann entfallen, weil die Erschließung über die Ziegeleistraße bereits erfolgt ist und die Grundstücke in diesem Bereich bereits gestaltet und bebaut sind.

2.) Aus den vorgenannten Gründen kann auch das festgesetzte Geh-Fahr- und Leitungsrecht nördlich der geplanten Straße B entfallen.

3.) Südlich der Straße C wurde im Zuge der Grundstücksneuzuteilung eine Zufahrt mit Leitungsrecht erforderlich.

4.) Der Einmündungsbereich der Brunnenstraße in die Isenburger Straße wurde geringfügig nach Osten und die Fläche für die Trafostation etwas nach Süden verschoben.

5.) Im Bereich von Flurstück 269 soll der geplante Parkplatz entfallen und die geplante Trafostation um ca. 20 m nach Westen verlegt werden.

6.) Die Straßen B,C,E,F sind, wie bereits ausgeführt, von 7,50 m auf 6,50 m zu reduzieren.

Anerkannt:
Horb a.N., den 2. Juni 1982
Bürgermeisteramt:
In Vertretung

Schäffner

S c h ä f f n e r

Aufgestellt:
Horb a.N., den 22.12.1980
Stadtplanungs- Hochbau- und Bauordnungsamt -Referat 3 A 3-

Zimmermann